URTEIL DES GERICHTSHOFES (Erste Kammer)
18. Juni 1991 *

In der Rechtssache C-295/89

betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Tribunale amministrativo regionale del Friuli-Venezia Giulia (Italien) in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit

Impresa Donà Alfonso di Donà Alfonso & Figli SnC

gegen

Consorzio per lo sviluppo industriale del comune di Monfalcone,

Regione Friuli-Venezia Giulia,

Impresa Luigi Tacchino SpA und

Impresa Carlutti Costruttori Srl

vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 29 Absatz 5 der Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 185, S. 5)

hat

DER GERICHTSHOF (Erste Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Richter Sir Gordon Slynn und R. Joliet,

* Verfahrenssprache: Italienisch.

(Gründe nicht wiedergegeben)

auf die ihm vom Tribunale amministrativo regionale del Friuli-Venezia Giulia mit Beschluß vom 7. April 1989 vorgelegten Fragen für Recht erkannt:

1) **Artikel 29 Absatz 5 der Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge verbietet es den Mitgliedstaaten, Bestimmungen zu erlassen, wonach bestimmte nach einem mathematischen Kriterium ermittelte Angebote von der Vergabe öffentlicher Bauaufträge ohne weiteres ausgeschlossen werden, statt den öffentlichen Auftraggeber zu verpflichten, das in der Richtlinie vorgesehene Verfahren der kontradiktorischen Überprüfung anzuwenden.**

2) **Die Mitgliedstaaten dürfen bei der Umsetzung der Richtlinie 71/305/EWG des Rates von der Regelung in Artikel 29 Absatz 5 dieser Richtlinie nicht wesentlich abweichen.**

3) **Nach Artikel 29 Absatz 5 der Richtlinie 71/305/EWG des Rates können die Mitgliedstaaten die Überprüfung von Angeboten vorschreiben, wenn diese ungewöhnlich niedrig erscheinen, und nicht nur, wenn sie offensichtlich ungewöhnlich niedrig sind.**